

**Zweite Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Änderung der Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für  
die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der  
Prophylaxe**

**Vom 12. Januar 2021**

Auf Grund des § 36 Absatz 6 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) eingefügt worden ist und § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), verordnen die Staatsregierung sowie das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Zustimmung der Staatsregierung:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Regelung der Zuständigkeiten  
nach dem Infektionsschutzgesetz  
und für die Kostenerstattung für Impfungen  
und andere Maßnahmen der Prophylaxe**

Die [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe](#) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Regelung der Zuständigkeiten  
nach dem Infektionsschutzgesetz  
und für die Kostenerstattung für Impfungen  
und andere Maßnahmen der Prophylaxe  
(Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO)“.

2. In § 7 wird nach der Angabe „§ 32 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 36 Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2021

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

